

## § 5 Verfahren des Werbebeirats

- (1) Die Sitzungen des Werbebeirats werden vom Staatsministerium nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Werbebeirats einberufen.
- (2) <sup>1</sup>Der Werbebeirat tagt unter dem Vorsitz des Staatsministeriums. <sup>2</sup>Die Sitzungen sind nicht öffentlich. <sup>3</sup>Der Werbebeirat kann die Öffentlichkeit beschränkt oder allgemein zulassen. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Werbebeirats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Werbebeirats gemäß § 4 Abs. 2 verfügen über je eine Stimme. <sup>2</sup>Der Werbebeirat fasst seine Empfehlungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit sind die tragenden Gründe für das jeweilige Abstimmungsverhalten in die Sitzungsniederschrift nach Abs. 3 aufzunehmen. <sup>5</sup>Dem Vorsitzenden des Werbebeirats steht kein Stimmrecht zu.
- (5) In geeigneten Fällen kann das Staatsministerium eine Entscheidung des Werbebeirats im schriftlichen Umlaufverfahren ohne Einberufung einer Sitzung herbeiführen.